

## Informationsblatt Barrierefreies Bauen

Bei der Planung und Ausführung von Gebäuden sind auch die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Die einzuhaltenden baurechtlichen Anforderungen sind in § 49 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) geregelt. Es wird ausdrücklich empfohlen, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den Anforderungen auseinanderzusetzen, damit später kostenintensive Umplanungen vermieden werden.

Ziel sollte sein, dass barrierefreies Bauen zum Standard wird, der allen Menschen die Nutzung von Gebäuden erleichtert, unabhängig von der persönlichen Verfassung oder der Lebenslage.

### 1. Behindertengerecht, alten- und seniorengerecht, barrierefrei?

Die verbindliche Bezeichnung ist „barrierefrei“. Der Begriff wird in der BauO LSA wie folgt definiert:

*„Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (Barrierefreiheit)“.*

Das bedeutet, es gelten weit höhere Anforderungen als die vielfach vorhandene Vorstellung, es genüge ein stufenloser Zugang für Personen, die einen Rollstuhl nutzen. Berücksichtigt werden Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung oder motorischen Einschränkungen sowie Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen. Zugleich profitieren zum Beispiel auch ältere Menschen, Kinder und Menschen mit Kinderwagen oder Gepäck von Barrierefreiheit.

### 2. Baurechtliche Anforderungen

Die BauO LSA regelt in § 49, welche Bauvorhaben in welchem Umfang barrierefrei sein müssen. Die technischen Voraussetzungen im Detail finden sich in den entsprechenden DIN-Normen:

- DIN 18040-1:2010-10 Barrierefreies Bauen Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-2:2011-09 Barrierefreies Bauen Teil 2: Wohnungen

#### 2.1. Öffentlich zugängliche Gebäude

In der BauO LSA werden als „öffentlich zugänglich“ folgende Gebäude genannt:

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
- Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufs-, Gast-, Beherbergungsstätten,
- öffentliche Stellplatz-, Garagen- und Toilettenanlagen.

Damit gelten die Anforderungen auch für Schulen, Kindertagesstätten oder auch Arztpraxen. Die Gebäude müssen zumindest in den Teilen barrierefrei sein, die für den allgemeinen Besucher- und Nutzerverkehr bestimmt sind.

Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Beeinträchtigungen genutzt werden, müssen nicht nur in den öffentlich zugänglichen,

sondern in allen Bereichen barrierefrei sein. Für diese Gebäude können im Einzelfall auch weitergehende Anforderungen gestellt werden.

Die Pflicht zum barrierefreien Ausbau betrifft zunächst nur Neubauten. Bereiche, die an- oder umgebaut werden, müssen ebenfalls die Anforderungen berücksichtigen, allerdings nur, wenn dies technisch möglich und die Aufwendungen für die Barrierefreiheit im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme noch wirtschaftlich zumutbar sind. Ausnahmen bedürfen jedoch der konkreten Begründung.

### *2.2. Wohnungen*

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei nutzbar und zugänglich sein; diese Verpflichtung kann auch durch die Anordnung barrierefreier Wohnungen in entsprechendem Umfang in mehreren Geschossen erfüllt werden.

## **3. Baugenehmigungsverfahren**

Im Zuge eines entsprechenden Baugenehmigungsverfahrens muss das Formular „Baubeschreibung“ ausgefüllt und eingereicht werden. Hier sind unter Punkt 11 verpflichtend Angaben zur Barrierefreiheit zu machen.

Werden die Anforderungen an Barrierefreiheit nach § 49 BauO LSA eingehalten, ist das unter Beachtung der Vorgaben der entsprechenden DIN-Norm in den Bauzeichnungen gemäß § 12 der Bauvorlageverordnung darzustellen.

In Ausnahmefällen gelten die Anforderungen an Barrierefreiheit laut § 49 Abs. 3 BauO LSA nicht. Sofern zutreffend, ist dies als Teil der Bauvorlagen zu begründen.

**Für Ihr Bauvorhaben finden Sie alle Anforderungen an Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-1 bzw. gemäß DIN 18040-2 in der Handreichung „Anforderungen an Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude/Gebäudeteile“ bzw. in der Handreichung „Anforderungen an Barrierefreiheit für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen“ auf unserer Homepage unter: <https://www.saalekreis.de/de/formulare-bauordnungsamt.html>**